

Absender

**FB 6-61
Stadtplanung**

Drucksachen-Nr.

0572/2019

öffentlich

Antrag

der CDU-Fraktion

zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr am 03.12.2019 sowie zur Sitzung des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses am 04.12.2019

Tagesordnungspunkt

Prüfauftrag der CDU-Fraktion vom 11.11.2019 - eingegangen am 12.11.2019 - "Bessere Planung für unser Stadtklima"

Die CDU-Fraktion bittet den zukunftsorientierten Umgang mit den folgenden klimaorientierten Festschreibungen zu prüfen:

- Festschreibung von bestimmten Hecken als Einfriedung auf der Grundstücksgrenze bei Grundstücken über 500 qm
- Dachbegrünung auf Garagen und Hauptdächern
- Versickerung von Regenwasser auf dem eigenen Grundstück.

Der Schreiben der CDU-Fraktion vom 11.11.2019 ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Zu diesem Prüfauftrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellenden Bauleitpläne (FNP und B-Plan) sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB den Klimaschutz und die Klimaanpassung fördern. Daher empfiehlt die Verwaltung mit den genannten klimafördernden Maßnahmen wie folgt umzugehen:

Zu I.

Festschreibung von bestimmten Hecken als Einfriedung auf der Grundstücksgrenze bei Grundstücken über 500 qm

Klimarelevanz

Das Anpflanzen von Hecken kann förderlich für das Mikroklima sein.

Rechtliche Möglichkeiten der Umsetzung und derzeitige Handhabung

Nach Landesbaurecht gibt es keine rechtssichere Möglichkeit, eine stadtgebietsweite Satzung zu erlassen, die die Bepflanzung von Hecken in Bezug auf die Grundstücksgröße vorschreibt.

Im Bebauungsplan gibt es hingegen die Möglichkeit, das Anpflanzen von Hecken gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festzusetzen. Hier ist auch der Rückgriff auf bestimmte Pflanzarten gemäß einer Pflanzliste möglich. Es ist dabei zu beachten, dass jede Festsetzung einer tragfähigen städtebaulichen Begründung und ein hohes Maß an Bestimmtheit bedürfen. Festsetzungen zur Bepflanzung sind hierbei aber vordergründig mit Gestaltungsaspekten und der Förderung von Artenvielfalt zu begründen.

Je nach Fallgestaltung wird die Festsetzung von Hecken in Bebauungsplänen bereits praktiziert.

Empfehlung

Auch wenn die Festsetzung bestimmter Heckenarten aus rein klimatischen Gesichtspunkten rechtliche Unsicherheiten birgt, sollten Festsetzungen dieser Art auch zugunsten weiterer ökologischer Vorteile bei Grundstücken über 500 m² in jedem Bebauungsplan geprüft werden.

Zu II.

Dachbegrünung auf Garagen und Hauptdächern

Klimarelevanz

Dachbegrünungen auf Haupt- und Nebengebäuden können kleinräumlich zum Klimaschutz beitragen. Durch ihre wasserspeichernde Funktion tragen sie auf dem Wege der Verdunstung zur Kühlung und Befeuchtung der Umgebungsluft bei.

Eine intensive Dachbegrünung mit einem Aufbau von mehr als 15 cm ist hierbei wirksamer, als eine extensive Dachbegrünung. Allerdings bedeutet eine intensive Dachbegrünung einen höheren Pflege- und Kostenaufwand und die Einflussnahme auf die architektonische Gestaltung. Zudem sind bei der Anlage einer Dachbegrünung technische Restriktionen, wie etwa Statik, Dachneigung und Dachaufbauten zu beachten.

Rechtliche Möglichkeiten der Umsetzung und derzeitige Handhabung

Die Landesbauordnung eröffnet in § 89 Abs. 1 Nr. 7 BauO NRW Gemeinden die Möglichkeit, stadtweite Satzungen zur Begrünung von baulichen Anlagen zu erlassen. Da die neue Landesbauordnung erst dieses Jahr in Kraft getreten ist, ist eine rechtssichere Handhabung aufgrund fehlender Rechtsprechung jedoch nicht gewährleistet. Zudem wäre die Umsetzung der Satzung nur mit einem erhöhten Personalaufwand zu bewerkstelligen.

Auf der Ebene des Städtebaurechts kann die Gemeinde im Rahmen von Bebauungsplänen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festsetzen, dass Flächen oder Teile baulicher Anlagen mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zu begrünen sind. So bietet diese Ermächtigung sowohl die Möglichkeit, grundstücksbezogene Bepflanzungen anzuordnen, als auch die Begrünung von Dächern und Fassaden zu bestimmen. Auch Festsetzungen dieser Art bedürfen einer tragfähigen städtebaulichen Begründung, die auch mit anderen Belangen in die Abwägung einzubeziehen sind.

Von dieser Möglichkeit wird in der Stadt Bergisch Gladbach auch schon Gebrauch gemacht. Beispiele hierfür sind die Bebauungspläne Nr. 2129 – Am Kalkofen –, Nr. 2385 – Erweiterung Gewerbegebiet Zinkhütte –, Nr. 1551, 2. Änd. – Ehem. Hermann-Löns-Kaserne – und Nr. 2496 – Schlodderdicher Weg – (im Verfahren).

Neben den bereits erfolgten Bebauungsplanfestsetzungen werden Dachbegrünungen auch durch die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung gefördert, indem Dachflächen mit geschlossener Pflanzendecke nur zu 50 % als bebauete Grundstücksfläche angerechnet werden. Bisher werden im Stadtgebiet 374 Dachbegrünungen mit dieser Reduzierung abgerechnet.

Empfehlung

Eine stadtweite Satzung zur Begrünung von Dächern ist grundsätzlich möglich, aber nur zielführend, wenn die Umsetzung auch geprüft werden kann. Da sich mit der derzeitigen Personalsituation die Umsetzung schwerlich realisieren lässt und weiterhin rechtliche Unsicherheiten bestehen, empfiehlt die Verwaltung vorerst keine Satzung zur Begrünung von baulichen Anlagen aufzustellen.

Die Begrünung von Dachflächen sollte hingegen in jedem neu aufzustellenden Bebauungsplan geprüft werden. Wenn keine entgegenstehenden Belange bestehen, sollten Festsetzungen zur Dachbegrünung erfolgen.

Zu III.

Versickerung von Regenwasser auf dem eigenen Grundstück

Klimarelevanz

Wie die Dachbegrünung kann auch eine dezentrale Versickerung, etwa durch Mulden- oder Flächenversickerungssysteme, einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Diese Versickerungssysteme an der Oberfläche bieten klimatische Vorteile, eine Versickerung in den Untergrund (Rigole) hat kaum Auswirkungen auf das Kleinklima, fördert aber auch die Grundwasserneubildung. Versickerungsanlagen auf der Oberfläche haben einen großen Flächenverbrauch.

Rechtliche Möglichkeiten der Umsetzung und derzeitige Handhabe

Im Bebauungsplan können gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14, 15, 20 BauGB Flächen für die dezentrale Versickerung festgesetzt werden. Im Bebauungsplanentwurf Nr. 2496 – Schlodderdicher Weg – wird beispielsweise eine Muldenversickerung vorgesehen.

Derzeit gilt der Anschluss- und Benutzerzwang des § 9 der Entwässerungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach: *Der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.*

In § 5 der Entwässerungssatzung ist geregelt, welche Grundstücke von der Pflicht nach § 9 ausgenommen sind. In der Praxis bedeutet das, dass derzeit Regenwasser von 3510 Grundstücken (rd. 15 %) komplett dezentral auf dem Grundstück versickert wird. Die Art der Versickerungsanlage, ob Versickerung an der Oberfläche oder in den Untergrund, wird hierbei nicht erfasst. Eine Teilversickerung von versiegelten Flächen auf den Grundstücken ist statistisch nicht erfasst. Das Regenwasser von 21357 Grundstücken wird über 280 Einleitstellen den Gewässern zugeführt. Dieses weitverzweigte Gewässernetz, mit den überdurchschnittlich vielen verteilten Einleitstellen, bietet klimatisch Vorteile gegenüber zentralen Einleitungen in einen Vorfluter.

Empfehlung

Die Versickerung von Regenwasser auf dem eigenen Grundstück wird bei zukünftigen Bebauungsplänen und bei geeigneten Rahmenbedingungen (Bodenverhältnisse, Grundwasserverhältnisse, Wasserschutzgebiete, Topographie, Platzverhältnisse usw.) empfohlen. Bei bereits bebauten Grundstücken und bestehenden Planungsrechten erfolgt weiterhin eine Abwägung im Einzelfall unter Berücksichtigung aller technischen, rechtlichen, ökologischen und ökonomischen Randbedingungen. Eine Versickerung setzt eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Umweltschutzbehörde voraus. Es ist daher eine Abstimmung erforderlich und kann nicht von der Stadt Bergisch Gladbach alleine festgelegt werden.

Zusammenfassend empfiehlt die Verwaltung Folgendes zu beschließen:

- I. Die Festsetzung von Hecken als Einfriedung von Grundstücken über 500 m² wird bei neu aufzustellenden Bebauungsplänen geprüft.**
- II. Die Festsetzung von Dachbegrünungen auf Haupt- und Nebengebäuden wird bei neu aufzustellenden Bebauungsplänen geprüft und bei keinen entgegenstehenden Belangen zielgerichtet verfolgt.**
- III. Die Versickerung von Regenwasser soll bei zukünftigen Bebauungsplänen und geeigneten Rahmenbedingungen vorrangig auf dem eigenen Grundstück erfolgen.**